



Landkreis
Börde

Fachdienst Rechnungsprüfung

**Bericht
über die Prüfung des
Jahresabschlusses
der Gemeinde Barleben
zum Stichtag 31.12.2010**

INHALTSVERZEICHNIS

		Seite
1	Prüfungsauftrag	3
2.	Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung	3
3.	Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung	5
-4.	Feststellungen zur Rechnungslegung	7
4.1	Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2010	7
4.2	Nachtragshaushaltssatzung	8
4.3	Buchführung und geprüfte Unterlagen	9
4.4	Jahresabschluss	9
4.4.1	Rechenschaftsbericht	10
4.4.2	Anlagen	11
4.4.3	Inventar, Inventur	12
4.5	Internes Kontrollsystem (IKS)	13
4.6	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen	14
4.7	Bewirtschaftungsgrundsätze	14
4.8	Gesamtaussage des Jahresabschlusses	16
5.	Wiedergabe des Bestätigungsvermerks	24
6.	Anlagen zum Prüfbericht	25
6.1	Maßnahmebezogene Prüfung realisierter Investitionen	25
6.1.1	Vergabepfung Allgemein	25
6.1.2	Einzelfallprüfung	26
6.1.3	Sicherheits- und Gewährleistungseinbehalte	28
6.2	Zusammenfassung technische Prüfung	29
6.3	Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) zum 31.12.2010	29
	Anlage 1	Vermögensrechnung zum 31.12.2010
	Anlage 2	Forderungsübersicht
	Anlage 3	Verbindlichkeitenübersicht
	Anlage 4	Anlagenübersicht

1. Prüfungsauftrag

Entsprechend § 140 Abs. 1 Nr. 1 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG-LSA) i.V.m § 138 Abs. 2 KVG-LSA obliegt der Rechnungsprüfung des Landkreises Börde die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2010 unter Einbeziehung der Buchführung der

Gemeinde Barleben

nachfolgend auch Gemeinde genannt.

Die Gemeinde hat den Jahresabschluss und den Rechenschaftsbericht gemäß § 118 KVG-LSA aufgestellt.

Über das Ergebnis der Abschlussprüfung erstatten wir diesen Prüfungsbericht, der in Anlehnung an die Grundsätze ordnungsmäßiger Berichterstattung bei Abschlussprüfungen des Instituts der Wirtschaftsprüfer (vgl. IDW PS 450) erstellt wurde. Der Prüfungsbericht hat gemäß § 141 Abs. 3 KVG einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dieser Prüfungsbericht wurde um einen besonderen Erläuterungsteil der Posten der Vermögensrechnung (Bilanz) und der Ergebnisrechnung erweitert, der diesem Bericht als Anlage unter Punkt 6.2 beigefügt ist.

Hinweis: Im Haushaltsjahr 2010 galten die Bestimmungen der GO LSA. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2010 erfolgte auf der Grundlage der Gemeindeordnung des Landes Sachsen Anhalt.

2. Grundsätzliche Feststellungen/ Stellungnahme zur Lagebeurteilung

Die Verwaltung hat nach § 48 Abs. 1 GemHVO- Doppik im Rechenschaftsbericht den Verlauf der Haushaltswirtschaft und die Lage der Gemeinde darzustellen.

Die Gemeinde Barleben führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01.01.2008 nach den Vorschriften des NKHR.

Im Jahresabschluss wurden folgende wesentlichen Aussagen zum Verlauf der Haushaltswirtschaft und zur Lage der Gemeinde getroffen:

- Das mit der Haushalts-/ Nachtragplanung festgesetzte Ergebnis konnte nicht erreicht werden. Der Jahresüberschuss lag bei 25.011,4 T€, der fortgeschriebene Ansatz betrug 34.443,0 T€, somit blieb das Ergebnis um 9.431,6 T€ weit hinter der Planung zurück.
- Die Liquidität der Gemeinde war zu jedem Zeitpunkt der Gemeinde gesichert. Es wird ein Finanzmittelzufluss i.H.v. 1.744,3 T€ ausgewiesen.
- Der Schuldenstand wurde planmäßig um 565,5 T€ unter Berücksichtigung eines Zugangs von 34,1 T€ auf 3.385,1 T€ abgebaut.

- Aufgrund der Entwicklung des Jahresergebnisses erhöhte sich auch der Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit. Der erreichte Cashflow von 6.235,8 T€ deckt somit die Tilgungen für Kredite ab. Weiterhin stehen 5,7 Mio € für Investitionen und den Aufbau eine Reserve von liquiden Mitteln zur Verfügung.

Vom Abschlussprüfer ist vorweg zur Lagebeurteilung durch die Verwaltung Stellung zu nehmen. Diese Stellungnahme wird aufgrund eigener Beurteilung der Lage der Gemeinde abgegeben, die im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnen wurde.

Die Aussagen zur wirtschaftlichen Lage und zum Verlauf der Haushaltswirtschaft der Gemeinde geben insgesamt eine zutreffende Beurteilung der Lage der Gemeinde wieder.

Die Ertragslage ist gekennzeichnet durch ein positives ordentliches Ergebnis von 25.011,4 T€. Dieses Ergebnis wurde gemindert um die Bildung einer Sonderrücklage gemäß § 22 Abs. 2 Ziff. 3 GemHVO Doppik i.H.v. 12.069,6 T€, so dass ein Jahresüberschuss von 12.941,8 T€ ausgewiesen wird.

Die Liquidität der Gemeinde war im Haushaltsjahr weiterhin stabil.

Im Rechenschaftsbericht sind gemäß § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, darzustellen. Damit wird der Blick bereits auf den folgenden Abschluss gelenkt; das ermöglicht es zugleich, noch im laufenden Haushaltsgeschehen ggf. durch kompensierend wirkende Maßnahmen korrigierend Einfluss zu nehmen. Der Rechenschaftsbericht ist damit nicht allein eine Vergangenheitsbetrachtung sondern durchaus zukunftsgerichtet.

Berichtspflichtig sind Risiken, die sich in erheblichem Maße nachteilig auf die künftige Vermögens-, Schulden-, Ertrags- und Finanzlage auswirken können. Insbesondere ist auf solche Risiken einzugehen, die die stetige Aufgabenerfüllung und die Haushaltswirtschaft der Gemeinde gefährden können.

Als Vorgang von besonderer Bedeutung für die Gemeinde wurde im Rechenschaftsbericht des Vorjahres dargestellt, dass in Abstimmung mit dem FD Rechnungsprüfung eine vollständige Bereinigung der mit der Prüfung der EÖB festgestellten Mängel erst mit dem Jahresabschluss 2010 erfolgen wird. Dies ist nunmehr mit dem vorliegenden Abschluss für 2010 erfolgt.

Als mögliches Risiko wird die Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen eingeschätzt. Die Gemeinde versucht ihre HH-Wirtschaft den sinkenden Erträgen aus der Gewerbesteuer anzupassen.

3. Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung

Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung war der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2010 der Gemeinde Barleben.

Die Gemeinde hat für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres gemäß § 108 Abs. 1 GO LSA einen Jahresabschluss aufzustellen. Er ist nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung aufzustellen und muss klar und übersichtlich sein. Im Jahresabschluss sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, sämtliche Vermögensgegenstände, Verbindlichkeiten, Rechnungsabgrenzungsposten, Erträge, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie die tatsächliche Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Gemeinde darzustellen.

Gemäß § 108 Abs. 2 GO besteht der Jahresabschluss aus:

1. einer Ergebnisrechnung,
2. einer Finanzrechnung und
3. einer Vermögensrechnung (Bilanz).

Der Jahresabschluss ist weiterhin nach § 108 Abs. 3 GO LSA durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

Prüfungsfeststellungen sind der Verwaltungsleitung mitgeteilt und von dieser anerkannt worden. Verstöße die einer besonderen Berichtsdarstellung an dieser Stelle bedürfen, wurden nicht festgestellt.

Art und Umfang der Prüfung

Die Rechnungsprüfung hat die Prüfung nach §§ 129 und 130 GO LSA bzw. 140 und 141 KVG sowie dem risikoorientierten Prüfungsansatz in Anlehnung der vom IDW festgestellten Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach prüft der Fachdienst Rechnungsprüfung den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin, ob

- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Verwaltung des Vermögens und der Verbindlichkeiten nach dem Gesetz und den bestehenden Vorschriften verfahren worden ist,
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch in vorschriftsmäßiger Weise begründet und belegt sind,
- der Haushaltsplan eingehalten worden ist,
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind und ob der Jahresabschluss ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellt.

Diese Grundsätze erfordern es, die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass ein hinreichend sicheres Urteil darüber abgegeben werden kann, ob die Buchführung und der Jahresabschluss frei von wesentlichen Fehlaussagen sind.

Dabei hat der Fachdienst Rechnungsprüfung das Ergebnis seiner Prüfung in einem Bericht zusammen zu fassen. Der Prüfbericht hat einen Bestätigungsvermerk zu enthalten.

Dem risikoorientierten Prüfungsansatz gemäß hat die Rechnungsprüfung eine am Risiko der Gemeinde ausgerichtete Prüfungsplanung durchgeführt. Diese Prüfungsplanung wurde auf der Grundlage von Auskünften der Verwaltungsleitung und erster analytischer Prüfungshandlungen sowie einer grundsätzlichen Beurteilung des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems und des Risikomanagements erstellt.

Die Abschlussprüfung schloss eine stichprobengestützte Prüfung der Nachweise für die Bilanzierung und die Angaben im Jahresabschluss ein. Sie beinhaltete die Prüfung der angewandten Bilanzierungs-, Bewertungs- und Gliederungsgrundsätze und wesentlicher Einschätzungen des Bürgermeisters und des Bereichsleiters Finanzen sowie eine Beurteilung der Gesamtaussage des Jahresabschlusses.

Die Prüfung umfasste aussagebezogene einzelfallorientierte Prüfungshandlungen sowie Aufbau- und Funktionsprüfungen; die angewandten Verfahren zur Auswahl der risikoorientierten Prüfungshandlungen basierten auf einer bewussten Auswahl.

Die Prüfungsstrategie des risikoorientierten Prüfungsansatzes hat zu folgenden Prüfungsschwerpunkten geführt:

- Veränderungen im Anlagevermögen,
- das Umlaufvermögen,
- die Rechnungsabgrenzung,
- die investive Finanzrechnung sowie
- wesentliche Interne Kontrollsysteme.

Die Zielsetzung der Prüfung bestand darin, mit Hilfe geeigneter Prüfverfahren den notwendigen Überblick zum Wahrheitsgehalt der Aussagen im Jahresabschluss einschließlich des Rechenschaftsberichtes und die Einhaltung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung zu erhalten.

Von der zutreffenden Bilanzierung der Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände sowie der Verbindlichkeiten hat sich die Rechnungsprüfung in Stichproben überzeugt.

Bankbestätigungen von Kreditinstituten wurden zum Stichtag 31.12.2010 nicht eingeholt. Die Bankbestände wurden anhand der vorliegenden Kontoauszüge ermittelt.

Die Notwendigkeit Rückstellungen zu bilden, wurden durch Befragung von Mitarbeitern und der Verwaltungsleitung untersucht.

Gegenüber der Rechnungsprüfung wurde die Aussage getroffen, dass schwebende Rechtsstreitigkeiten, über die gebildeten Rückstellungen hinaus, nicht vorliegen.

Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für das Prüfungsurteil bildet.

Alle erbetenen Aufklärungen und Nachweise wurden durch die Verwaltungsleitung erteilt. Ausgangspunkt dieser Prüfung war der von uns geprüfte Jahresabschluss 2009 nebst Anhang der Gemeinde. Der Bericht hierüber war mit dem 20.10.2014 datiert.

Der Gemeinderat hat bisher nicht über den Jahresabschluss 2009 beschlossen.

4. Feststellungen zur Rechnungslegung

4.1 Haushaltssatzung, Haushaltsplanung 2010

Die Gemeinde hat gemäß § 92 Abs. 1 GO LSA für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

Die Haushaltssatzung der Gemeinde für das Haushaltsjahr 2010 wurde vom Gemeinderat am 17.12.2009 beschlossen (BV- 0185/2009) und der Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde zur Genehmigung vorgelegt. Die Haushaltssatzung enthielt genehmigungspflichtige Teile. Es war eine Kreditaufnahme in Höhe von 56,0 T€ geplant. Der Ergebnisplan wies einen Überschuss der Erträge gegenüber den Aufwendungen in Höhe von 9.823,00 € aus. Im Finanzplan wurde ein negativer Saldo aus Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit von insgesamt 26.035.230,00 € ausgewiesen. Dieser betrug für die Verwaltungstätigkeit 23.021.450,00 €, für die Investitionstätigkeit 2.526.780,00 € und für die Finanzierungstätigkeit 487.000,00 €

Mit Verfügung vom 22.01.2010 wurde durch die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung für den Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahme erteilt. Die Bekanntmachung erfolgte im Amtsblatt des LVA Sachsen-Anhalt Nr. 2 vom 16.02.2010. In der Bekanntmachung wurde auf die Möglichkeit der Einsichtnahme hingewiesen. Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit vom 17.02. bis 25.02.2010.

Der Haushaltsplan bestimmt die laufende Buchführung und ist Grundlage für die Rechnungslegung. Der Haushaltsplan der Gemeinde besteht gemäß § 1 GemHVO-Doppik aus dem Ergebnisplan, dem Finanzplan, den Teilplänen und dem Stellenplan. Dem Haushaltsplan wurden ordnungsgemäß beigefügt: der Vorbericht, die Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Rücklagen und Verbindlichkeiten.

Die Teilpläne des Haushaltsplanes können gemäß § 4 GemHVO-Doppik nach den vorgegebenen Produktbereichen oder nach der örtlichen Organisation produktorientiert gegliedert werden. Der Haushaltsplan 2010 der Gemeinde wurde nach Produktbereichen gegliedert.

Jeder Teilplan wurde in einen Teilergebnisplan und einen Teilfinanzplan gegliedert. Zusätzlich zur Abbildung in der Zahlenübersicht des Teilfinanzplanes sind Investitionsmaßnahmen gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik i. V. m. Anlage 7 B VV Muster zur GemHVO- Doppik (die in 2009 gültige GemHVO Doppik) getrennt nach Einzelmaßnahmen abzubilden. Die Übersicht über die Investitionsmaßnahmen ergänzt daher den Teilfinanzplan, indem hier die Aufteilung der Finanzmittel auf die wichtigsten Investitionsvorhaben der jeweiligen Gliederungsebene (Produktbereich, Produktgruppe) abgebildet wird.

Lediglich die Investitionen deren Finanzvolumen unterhalb einer vom Gemeinderat festgesetzten Wertgrenze liegen, können gemäß § 41 Abs. 4 S. 2 GemHVO-Doppik zusammengefasst werden.

Eine Wertgrenze gemäß § 4 Abs. 4 S.2 GemHVO-Doppik wurde vom Gemeinderat mit der Haushaltssatzung im § 7 festgesetzt.

4.2 Nachtragshaushaltssatzung

Gemäß § 95 Abs. 2 GO LSA hatte die Gemeinde unverzüglich eine Nachtragshaushaltssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, dass trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen oder Auszahlungen bei einzelnen Haushaltsposten in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen oder –auszahlungen des Haushaltsplans erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen geleistet werden sollen,
4. Beamte oder Arbeitnehmer eingestellt, angestellt, befördert oder in eine höhere Entgeltgruppe eingestuft werden sollen und der Stellenplan die entsprechenden Stellen nicht enthält.

Für die Gemeinde Barleben wurde auf der Sitzung am 02.09.2010 eine Nachtragshaushaltssatzung beschlossen (Beschluss- Nr. 0076/2010/1).

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wurde der bisher festgesetzte Betrag Kreditaufnahme in Höhe von 56,0 T€ nicht geändert. Die Aufwendungen verringerten sich um 1.601.400,00 € und die Erträge erhöhten sich um 32.828.000,00 €. Somit weist der Ergebnisplan einen Überschuss i.H.v. 34.439.223,00 € aus. Diese erhebliche Erhöhung ergibt sich hauptsächlich daraus, dass die Zahlung der Finanzausgleichsumlage gemäß § 19 a FAG nicht geleistet werden musste. Das hatte zur Folge, dass die gebildeten Rückstellungen für die Umlage ergebniswirksam aufgelöst werden mussten. Aufgrund der neuen Rechtslage ergaben sich Mehrerträge von 33,0 Mio €.

Die Nachtragshaushaltssatzung enthielt mit der Festsetzung eines Kredites genehmigungspflichtige Teile und wurde aus diesem Grund der Kommunalaufsichtsbehörde vorgelegt.

Die Kommunalaufsichtsbehörde erteilte mit Verfügung vom 05.10.2010 für den festgesetzten Kredit die Genehmigung.

Die Nachtragssatzung wurde im Amtsblatt des LVA Sachsen-Anhalt Nr. 11 vom 15.10.2010 bekannt gemacht. In der Bekanntmachung wurde auf die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 18.10. bis 26.10.2010 hingewiesen.

4.3 Buchführung und weitere geprüfte Unterlagen

Der auf Grundlage des NKHR Kontenrahmens des Landes Sachsen Anhalt erstellte und im Berichtsjahr angewandte Kontenplan gewährleistet eine klare und übersichtliche Ordnung. Die Geschäftsvorfälle wurden vollständig, fortlaufend und zeitgerecht erfasst. Die Belege wurden ordnungsgemäß angewiesen, ausreichend erläutert und übersichtlich abgelegt.

Die Trennung von Geschäftsbuchführung und Zahlungsabwicklung im Sinne des § 106 GO LSA ist in allen Bereichen gewährleistet.

Die Bestände aus dem Haushaltsjahr 2009 wurden richtig im Berichtsjahr vorgetragen. Der Jahresabschluss wurde aus der Buchführung zutreffend entwickelt und von der Verwaltung aufgestellt. An dieser Stelle wird noch einmal darauf hingewiesen, dass eine Vielzahl von Korrekturen bezogen auf die EÖB erst zum Jahresabschluss 2010 erfolgen konnten. Unter Punkt 4.8 dieses Berichtes wird auf die Korrekturen eingegangen.

Das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem (IKS) gewährleistet eine vollständige, richtige und zeitnahe Erfassung, Verarbeitung und Aufzeichnung der Daten der Rechnungslegung. Soweit Feststellungen getroffen wurden, die u. a. auf das vorliegende IKS zurückzuführen sind, wurden diese in diesem Bericht aufgeführt.

Die Gemeinde hat gemäß § 9 Abs. 3 GemHVO Doppik produktorientierte Ziele festgelegt. Kennzahlen zur Zielerreichung wurden noch nicht bestimmt.

Die Buchführung und die weiteren geprüften Unterlagen entsprechen nach der Feststellung der Rechnungsprüfung den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen.

4.4 Jahresabschluss

Die Vermögensrechnung (Bilanz), die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung sowie die Teilrechnungen sind den gesetzlichen Vorschriften entsprechend gegliedert. Die Vermögensgegenstände und die Schulden sowie das Kapital, die Sonderposten, und die Rechnungsabgrenzungsposten wurden nach den gesetzlichen Bestimmungen sowie den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung angesetzt und bewertet.

Die Gemeinde hatte gemäß § 13 GmHVO Doppik zur Verwaltungssteuerung und für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit bei der Aufgabenerfüllung eine Kosten- und Leistungsrechnung (Regelung bis 31.12.2010: in Form einer Vollkostenrechnung) aufzubauen.

Eine Kosten- und Leistungsrechnung war im Haushaltsjahr 2010 aufgebaut. Festzustellen ist, dass keine Auswertung der erfassten Daten erfolgt.

Nach § 43 Abs. 2 GemHVO-Doppik sind den Ist-Ergebnissen die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres und die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan/Ist-Vergleich anzufügen. Das ist erfolgt.

Dem Jahresabschluss ist eine Übersicht über „Investitionen 2010 und deren Finanzierung“ beigelegt.

Im Anhang sind nach § 47 GemHVO Doppik über die in § 41 Abs. 1 bis 4 GemHVO Doppik festgelegten Informationen hinaus weitere Erläuterungen zu geben.

Dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurde eine Anlage „Anhang zur Vermögensrechnung 2010“ beigelegt.

Der dem Jahresabschluss 2010 beigelegte Anhang zur Vermögensrechnung 2010 enthält Erläuterungen zu den wichtigsten Ergebnissen des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen.

Dieser Anhang entspricht nach Einschätzung der Rechnungsprüfung nicht in allen Punkten den Anforderungen gemäß § 47 GemHVO Doppik. Es fehlen die Erläuterungen zur Korrektur des Anlagevermögens und der Sonderposten.

Die Rechnungsprüfung kommt zu dem Ergebnis, dass der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2010 ordnungsgemäß aus der Buchführung und den weiteren geprüften Unterlagen abgeleitet worden ist und den gesetzlichen Vorschriften, den sie ergänzenden Satzungen und den sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entspricht.

4.4.1 Rechenschaftsbericht

Gemäß § 108 Abs. 3 GO LSA ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht, der als Anlage beigelegt ist, zu erläutern.

Dieser Rechenschaftsbericht lag vor.

Die Prüfung ergab, dass der Rechenschaftsbericht im Zusammenhang mit den Erläuterungen zur Jahresrechnung:

- mit dem Jahresabschluss sowie den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht,

- unter Berücksichtigung der erforderlichen Korrekturen zur Eröffnungsbilanz, insgesamt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild von der Lage der Gemeinde vermittelt,
- die wichtigsten Ergebnisse des Jahresabschlusses und erhebliche Abweichungen der Jahresergebnisse von den Haushaltsansätzen erläutert,
- eine Bewertung der Abschlussrechnungen vornimmt.

Weiterhin soll der Rechenschaftsbericht nach § 48 Abs. 2 GemHVO Doppik auch Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Schluss des Haushaltsjahres eingetreten sind, und zu erwartende mögliche Risiken von besonderer Bedeutung darstellen.

Als Vorgänge von besonderer Bedeutung wurden im Rechenschaftsbericht dargestellt:

- Wegfall des Finanzrisikos zur Zahlung der Finanzausgleichsrücklage nach § 19a FAG; gebildete Rückstellung wird der Haushaltswirtschaft zugeführt.

Weitere nach Schluss des Haushaltsjahres eingetretene Vorgänge von besonderer Bedeutung sind der Rechnungsprüfung nicht bekannt geworden.

4.4.2 Anlagen

Dem Jahresabschluss sind gemäß § 108 Abs. 4 GO LSA insbesondere folgende weitere Anlagen beizufügen:

1. Übersicht über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten sowie
2. eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen.

Forderungsübersicht, Verbindlichkeitenübersicht

Die Übersichten zu den Forderungen und Verbindlichkeiten entsprechen den gesetzlichen Anforderungen.

Die Angaben stimmen grundsätzlich mit den jeweiligen Bilanzpositionen überein.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verbindlichkeitenübersicht hinsichtlich der Angabe der Restlaufzeiten fehlerhaft ist. Der Nachweis erfolgte, wie auch schon zum JA 2009 festgestellt, nach der Laufzeit der Kredite.

Hinweis: Die Verbindlichkeitenübersicht muss die entsprechenden Restlaufzeiten berücksichtigen.

Übersicht über das Anlagevermögen (Anlagenübersicht)

Im MBl. für das Land Sachsen-Anhalt Nr. 27/2011 wurden die verbindlichen Muster zum NKHR bekanntgegeben. Die Anlage 18 zu § 49 Abs. 1 GemHVO-Doppik stellt das Muster einer Anlagenübersicht dar.

Dem Jahresabschluss 2010 wurde eine Anlagenübersicht beigefügt. Der Vorjahresbestand der Vermögensgegenstände wurde fortgeschrieben. Neuzugänge wurden mit ihren Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten auf der Grundlage von Eingangsrechnungen in die Anlagenbuchhaltung aufgenommen.

Hinweis: Da zum Jahresabschluss 2010 eine Korrektur des Anlagevermögens und der Sonderposten erfolgte, wurden die Spalten „Entwicklung der Anschaffungs- und herstellungswerte Stand 31.12. des HH-Jahres (neu)“ und „Buchwerte Stand am Ende des HH-Jahres (neu)“ eingefügt.

Die Reihenfolge im Finanzanlagevermögen stimmt nicht mit dem verbindlichen Muster überein. Weiterhin ist festzustellen, dass die Position 3.5 „Wertpapiere“ nicht ausgewiesen wird.

Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen

Gemäß § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik i. V. m. § 108 Abs. 4 Satz 2 GO LSA ist dem Jahresabschluss eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sowie Verpflichtungsermächtigungen als Anlage beizufügen.

Mit dem Jahresabschluss zum 31.12.2010 wurden keine Verpflichtungsermächtigungen (VE) für das Haushaltsjahr 2011 übertragen. Die entsprechende Übersicht für die VE ist dem Jahresabschluss nicht beigefügt.

Für die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen wurde das amtliche Muster 21 (zu § 49 Abs. 4 GemHVO Doppik) verwendet.

Es wurden Aufwendungsermächtigungen übertragen. Die Übersicht weist danach 918.917,18 € aus.

Auszahlungsermächtigungen wurden aus Investitionstätigkeit in das Jahr 2011 i.H.v. insgesamt 2.624.594,29 € übertragen.

4.4.3 Inventur, Inventar

Nach § 32 GemHVO-Doppik hat die Gemeinde für den Schluss eines jeden Haushaltsjahres sämtliche Vermögensgegenstände, ihre Verbindlichkeiten einschließlich der Rückstellungen sowie die Rechnungsabgrenzungsposten genau zu verzeichnen und dabei den Wert der einzelnen Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten anzugeben. Körperliche Vermögensgegenstände sind durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu erfassen.

Auf eine körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn durch Anwendung eines anderen Verfahrens gesichert ist, dass der Bestand der Vermögensgegenstände auch ohne die Bestandsaufnahme festgestellt werden kann (Buchinventur). Spätestens nach drei Jahren ist eine körperliche Bestandsaufnahme durchzuführen.

Seit der Erstinventur im Jahr 2003 wurde keine weitere körperliche Bestandsaufnahme der Vermögensgegenstände durchgeführt, so dass bereits zur Eröffnungsbilanz eine ordnungsgemäße Inventur nicht bestätigt werden konnte.

Die erste Inventur wurde im Rahmen der Arbeiten zur Korrektur der Eröffnungsbilanz im I. Quartal 2011 durchgeführt.

4.5 Internes Kontrollsystem (IKS)

Unter dem Internen Kontrollsystem (IKS) werden alle Maßnahmen und Regelungen der Verwaltungsleitung zur Steuerung und Kontrolle eines rechtmäßigen und wirtschaftlichen Verwaltungshandelns verstanden. Beispiele für Regelungen dieser Art sind eine Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisung, der Geschäftsverteilungsplan, die Dienstanweisung für die Finanzbuchhaltung und die Zahlungsabwicklung oder die Inventurrichtlinie.

Die Rechnungsprüfung hat insbesondere zu beurteilen, ob das IKS angemessen ausgestaltet und aufgebaut ist. Hieran schließt die Rechnungsprüfung Funktionsprüfungen hinsichtlich der Wirksamkeit des vorgefundenen IKS an. Es gilt zu untersuchen, in wie weit das System auch in der geplanten Form praktiziert wird und ob die Maßnahmen tatsächlich wirksam sind. Auf dieser Basis beurteilt die Rechnungsprüfung abschließend die Verlässlichkeit des IKS der Verwaltung.

Ausgehend von dieser Beurteilung entscheidet der Prüfer den Umfang der anschließend erforderlichen aussagebezogenen Prüfungshandlungen, welche dann die Hauptprüfung der Jahresabschlussprüfung ausmachen.

Im Rahmen der Prüfung des Jahresabschlusses war es Aufgabe der Rechnungsprüfung darauf zu achten, dass ein IKS installiert wurde und dass Maßnahmen ergriffen wurden, die sicherstellen, dass das IKS auch seine angedachte Wirkung entfalten kann.

Der Prüfer hat u. a. auf folgende Erfordernisse diesbezüglich zu achten:

- Einrichtung einer Geschäftsbuchhaltung mit den erforderlichen Nebenbuchhaltungen unter Wahrung der Funktionstrennung,
- Festlegung des Buchungsverfahrens (zentral, dezentral),
- Funktionstrennung zwischen Geschäftsbuchhaltung und Zahlungsabwicklung,
- Erlass von Dienstanweisungen,
- Einrichtung eines Vertragsmanagements,
- Einrichtung eines Forderungs- und Verbindlichkeitenmanagements,
- Einrichtung eines Risikomanagements (Risikoerkennung und Risikoanalyse).

Für Gemeinden, die ihre Geschäftsvorfälle nach dem System der doppelten Buchführung erfassen, gelten die Vorschriften vom 30.06.2006 über die Kassenführung der Gemeinden im Land Sachsen-Anhalt (Gemeindekassenverordnung Doppik – GemKVO Doppik). Daher waren die Regelungen in den Dienstanweisungen diesen Vorschriften anzupassen.

Da zum Zeitpunkt der Prüfung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2008 bereits festgestellt wurde, dass eine Anpassung des internen Kontrollsystems im Wesentlichen im Haushaltsjahr 2011 erfolgen wird, bleibt die Feststellung unter Punkt 4.1.7 des Berichtes zur EÖB bestehen.

4.6 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 97 GO LSA sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und ihre Deckung gewährleistet ist. Sind sie nach Umfang und Bedeutung erheblich, bedürfen sie der Zustimmung des Gemeinderates. Im Übrigen kann die Hauptsatzung bestimmen, dass die Zustimmung zu erheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen bis zu bestimmten Wertgrenzen ein beschließender Ausschuss trifft.

Für die Gemeinde Barleben wurden die Zuständigkeiten für die Genehmigung von über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen in der Hauptsatzung geregelt. Danach war die Zustimmung des Gemeinderates einzuholen, wenn der Vermögenswert 200,0 T€ übersteigt (vergleiche § 5 Abs. 8 c der Hauptsatzung vom 28.09.2005). Der Hauptausschuss ist zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 50,0 T€ bis zu 200,0 T€.

Der Bürgermeister war somit für die Genehmigung aller weiteren über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen zuständig, soweit sie den Betrag von 50,0 T€ nicht überstiegen haben (vergl. § 3 Abs. 3 m der Hauptsatzung).

Von Seiten des Fachdienstes Rechnungsprüfung wurde in einigen Fällen eine Prüfung dahingehend vorgenommen, ob im Falle über- oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen die Vorschriften des § 97 GO LSA eingehalten worden sind.

Hinweis: Die Anträge auf Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen wurden nicht den doppelten Begriffen Aufwendungen, Erträge, Auszahlungen und Einzahlungen angepasst.

4.7 Bewirtschaftungsgrundsätze

Bei den Bewirtschaftungsgrundsätzen handelt es sich um Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts zur Verwaltung der Finanzmittel (vergleiche Kommunales Haushaltsrecht Land Sachsen-Anhalt, 3. Auflage, Grimberg).

Die Bewirtschaftungsgrundsätze werden hierbei nach Bewirtschaftungsformen und –regeln unterschieden.

Bewirtschaftungsformen sind die Gesamtdeckung (§ 17 GemHVO Doppik) und die Budgetierung (§ 4 Abs. 2 GemHVO Doppik).

Bewirtschaftungsregeln sind neben der echten (§ 19 GemHVO Doppik) und der unechten Deckungsfähigkeit (§ 18 GemHVO Doppik) auch die Übertragbarkeit (§ 20 GemHVO Doppik).

Hinweis: Der Fachdienst Rechnungsprüfung hat auf eine Prüfung der Einhaltung der jeweiligen Vorschriften zur echten bzw. unechten Deckungsfähigkeit verzichtet.

Übertragung von Ermächtigungen von Aufwendungen und Auszahlungen

Gemäß § 20 Abs. 1 GemHVO Doppik können Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen ganz oder teilweise für übertragbar erklärt werden. Sie bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

Die Erklärung setzt hierbei mit Ausnahme der Auszahlungen für Investitionen die Festsetzung eines Übertragbarkeitsvermerkes mit dem Haushaltsplan voraus.

Übertragbarkeitsvermerke wurden nicht im Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2010 angebracht. Lediglich im Vorbericht wird erklärt, dass Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen für nicht investive Maßnahmen auf Antrag in das nächste Jahr übertragen werden können.

Es wurden in 5 Teilhaushalten Übertragungen für Aufwendungen und Auszahlungen im Umfang von 918.917,18 € in das Haushaltsjahr 2011 vorgenommen.

Die Ansätze für Auszahlungen für Investitionen bleiben gemäß § 20 Abs. 2 GemHVO Doppik bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung für ihren Zweck verfügbar, bei Baumaßnahmen und Beschaffungen längstens jedoch zwei Jahre nach Schluss des Haushaltsjahres, in dem der Gegenstand oder der Bau in seinen wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann.

Für die Übertragung ist auch hier eine förmliche Entscheidung erforderlich. Grund ist, dass nicht alle noch im Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel auch tatsächlich noch zur Abwicklung der Maßnahme im Folgejahr benötigt werden. Diese Einschätzung kann nur von Seiten des Fachamtes getroffen werden, da die dafür erforderlichen Informationen (Abarbeitungsstand der Maßnahme, evtl. Änderungen der Kosten durch Nachträge, Abrechnung der Maßnahme) hier bekannt sind.

Im Rahmen des Jahresabschlusses 2010 wurden von den Fachbereichen Anträge auf Übertragung von Haushaltsmitteln gestellt. Nach erfolgter Prüfung durch den Fachbereich Finanzen wurden Mittel im Gesamtvolumen von 2.624.594,47 € für Auszahlungen für Investitionstätigkeit in das Haushaltsjahr 2011 genehmigt und übertragen. Davon wurden Auszahlungsermächtigungen aus Vorjahren i.H.v. 1.008.698,69 € noch einmal übertragen. Nicht verbrauchte Ermächtigungen aus Vorjahren wurden in Abgang gebracht. Sie betragen insgesamt 508.645,04 €.

Dem Jahresabschluss 2010 ist eine „Übersicht über die zu übertragenden Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen“ beigefügt.

Die Übertragung der Ermächtigung wurde geprüft im Rahmen der Jahresabschlussprüfung. Nachvollziehbare Begründungen lagen überwiegend vor.

Die erforderliche Übertragungsanordnung lag in jedem Fall vor.

Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

4.8 Gesamtaussage des Jahresabschlusses/ Beurteilung der Bewertungskorrekturen zur EÖB

1. Straßen, Wege, Plätze

Gemäß § 38 GemHVO Doppik sind die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Bilanz zu dokumentieren. Dies erfolgt unter Heranziehung der Allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 37 GemHVO Doppik. Vermögensgegenstände sind grundsätzlich mit ihren Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bewerten, soweit nicht in gerechtfertigter Weise Ausnahmen, wie die Ersatzwertverfahren, hiervon zugelassen sind. Entsprechende Festlegungen wurden in der Bewertungsrichtlinie vom 02.06.2006 unter Pkt. 5.5 Infrastrukturvermögen getroffen. Straße, Wege und Plätze sind grundsätzlich nach den AHK vermindert um die Abschreibungen zu bewerten, dabei sind Straßenbestandteile resultierend aus den unterschiedlichen Nutzungsdauern einzeln zu inventarisieren und in die Anbu aufzunehmen. Besteht für eine Straße keine Nutzungsdauer mehr ist die gesamte Straße mit 1,00 € zu bewerten. Ersatzweise kann für Straßen, deren Nutzungsdauer noch nicht vorüber ist, eine Einteilung in die Bauklassen gemäß Anlage 3 der BewRL vorgenommen werden. Die Voraussetzung hierfür ist, dass die AHK nicht mehr zu ermitteln sind

Bevor mit einer wiederholten und nunmehr abschließenden Straßenbewertung in der Gemeinde begonnen wurde, erfolgten in den Hj. 2010/2011 entsprechende Absprachen zur Verfahrensweise mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung. Gemeint ist hier vorrangig die Unterteilung in sogenannte Straßenbestandteile, was in dieser geforderten Form von Seiten der Gemeinde als bislang nicht erforderlich gesehen wurde.

Im November 2011 wurden in Zusammenarbeit mit dem Fachdienst Rechnungsprüfung und der für die Bewertung der Straßen zuständigen Mitarbeiterin Abstimmungen über die weitere Verfahrensweise, die notwendigen Unterteilungen in Straßenbestandteile und Nachweismöglichkeiten getroffen. Hauptschwerpunkte waren Bewertung nach AHK, mittels Ersatzwertverfahren, Erfassung des Straßeninventars, Regenentwässerung, Leerrohrsystem Intranet und Festlegung der Nutzungsdauern. Im Ergebnis dessen wurden einige Straßenobjekte bewertet und der Rechnungsprüfung vorgelegt mit dem Hintergrund zu prüfen, ob mit der weiteren Straßenbewertung so verfahren werden kann und die Nachweise ausreichend und korrekt zur späteren Prüfung sind. Der vorgeschlagenen Verfahrensweise wurde von Seiten der Rechnungsprüfung zugestimmt.

Für die Nutzungsdauern wurden, auf der Grundlage der Vorschläge der BewRL, eigene Festlegungen getroffen. Hier erfolgte eine Unterteilung entsprechend der vorhandenen Bauweise (Asphalt, gebundene Bauweise, Natursteinpflaster, Betonsteinpflaster sowie Wege und Plätze). Die Festlegungen liegen in den Von-Bis-Spannen der BewRL.

Bewertung nach AHK

Die zur Prüfung vorgelegten Bewertungsunterlagen befanden sich in einem übersichtlichen und nachvollziehbaren Zustand. Die erforderlichen Nachweise waren entweder beigefügt oder enthielten einen Hinweis zum Verbleib.

Je Straße, Weg oder Platz und getrennt nach den Ortschaften lagen zur Nachweisführung Auszüge von Archikart, Lagepläne, komplette Erfassungsbögen (mit allen die Straße betreffenden Angaben), Bau- und Planungsrechnungen, teilweise Abnahmeprotokolle udgl.

vor. Die Baurechnungen wurden dahingehend gesplittet, dass eine Zuordnung zu den geforderten Straßenbestandteilen errechnet werden konnte. Leistungspositionen (wie z.B. die Baustelleneinrichtung), die nicht nur der Straße zuzuordnen sind, wurden prozentual umgelegt. Gleichlautend verfahren wurde mit den Planungsrechnungen.

Vorgenommen wurde die Unterteilung in die Anlagegruppen Straßen-Wege-Plätze (Fahrbahn, Gehweg, Parktaschen, Überfahrten), sonstige technische Anlagen (Straßenbeleuchtung, Masten, Leuchten, Schränke), technische Anlagen des Infrastrukturvermögens (Intranet), bauliche Anlagen (Entwässerung, Schächte, Kanäle, Sonderbauwerke, Vorfluter) und sonstige Bauten und technische Anlagen des Infrastrukturvermögens (Ausstattung, Möblierung usw.).

Des Weiteren enthielten die zusammengestellten Erfassungsbögen eine Spalte für Angaben zu Sonderposten, getrennt nach Zuweisungen/Zuschüssen und Beiträgen - einmalige und wiederkehrende Straßenausbaubeiträge -.

Von den insgesamt 201 Straßen erfolgte die Bewertung anhand der AHK für 102 Objekte, geprüft wurden hiervon 36 nach den Herstellungskosten bewertete Straßen mit dem Ergebnis, dass keine wesentlichen Feststellungen zu treffen waren.

Bewertung Ersatzwertverfahren

Für jedes Anlagegut wurde ein Einzelnachweis geführt. Inhaltlich enthalten waren hier eine Straßenübersicht, Übersichtsplan aus Knotenpunktmodell, Kartenauszug Archikart, Fotodokumentation, Auszug aus EAGL EYE Bewertung, Lageplan RW-Kanalisation, die Kostenermittlung und ein Bewertungsbogen, aus dem alle bewertungsrelevanten Daten hervorgehen.

Die zur Bewertung herangezogenen sog. Mittel- und Durchschnittswerte wurden von der MUTING über einen Zeitraum von 10 Jahren ermittelt. Unterteilt wurde in Fahrbahn Parkfläche, Gehweg, überfahrbare Wege, Zufahrten, Radwege, Borde und Rinnen. Diese Bereiche wurden im Weiteren unterteilt in die vorliegenden Bauweisen wie z.B. Beton, Bitumen, Naturstein, Schotter udgl. Auch für den Landschaftsbau wurde unterteilt in Grünflächen mit einer weiteren Unterteilung wie Bepflanzungsarten, Bankette, Mulden udgl. Die Bewertung der Beleuchtungseinrichtung erfolgte für die Lampen, Schaltkasten und Kabelverlegung.

Für die Honorarkosten wurde für alle bewerteten Einrichtungen pauschal ein Betrag von 15 % hinzugerechnet. In diesem Zuschlag sind neben der Planung auch Kosten für Vermessung und Baugrund enthalten.

Insgesamt wurden 99 Objekte nach dem Ersatzwertverfahren bewertet. Hiervon geprüft wurden 15 Anlagegüter wie Straßen, Wege, Plätze mit dem Ergebnis, dass sich keine gravierenden sachlichen und rechnerischen Feststellungen ergaben.

Bei der Nachweisführung der Sopos für das Infrastrukturvermögen war die Nachweisführung analog zur Gebäudebewertung zu sehen.

Diesbezüglich wurde auch hier eine stichprobenweise Prüfung von 16 Anlagegütern aller Ortschaften durchgeführt mit dem Ergebnis, dass für den überwiegenden Teil die erforderlichen Nachweisunterlagen bezogen auf das jeweilige Objekt prüffähig vorlagen.

Ob alle von der Gemeinde erhaltenen Zuweisungen und Zuschüsse in ihrer Vollständigkeit erfasst wurden **kann nicht abschließend bestätigt werden**. Hierfür fehlt die entsprechende Nachweisführung.

Die Angaben für die Sonderposten – Beiträge – wurden von der zuständigen Mitarbeiterin für das Beitragswesen zugearbeitet.

2. Brücken/Tunnel

Die Gemeinde verfügt über ein Brückenbauwerk in Barleben – Buschweg - und zwei Durchlassbauwerke in Barleben und Ebendorf. Bewertet nach AHK ergaben sich keine Feststellungen.

Hinsichtlich der Brücke Buschweg wird darauf hingewiesen, dass diese in der Anbu nicht unter dem Unterkonto 0421010 Entwässerung, sondern unter 0421010 zu erfassen ist.

3. Entwässerung/Abwasserbeseitigung

Gemäß § 38 GemHVO Doppik sind die Wertansätze der Vermögensgegenstände und Verbindlichkeiten in der Bilanz zu dokumentieren. Dies erfolgt unter Heranziehung der Allgemeinen Bewertungsgrundsätze des § 37 GemHVO Doppik. Entsprechend der vorgenannten Paragraphen und der BewRL LSA vom 02.06.2006 unter Pkt. 5.5 – Infrastrukturvermögen – erfolgt die Bewertung grundsätzlich nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Als Kanalisation sind sämtliche baulichen Teile der Abwasserbeseitigung, insbesondere Kanäle, Anschlüsse und maschinelle Teile des Kanalnetzes wie Pumpwerke und Hochwasserpumpen zu sehen. Informationen zur Kanalbewertung sind in der Anlage 2 der BewRL dokumentiert. Erst wenn diese Werte nicht mehr ermittelbar sind, ist ein Ersatzwertverfahren in Anwendung zu bringen. Die Wertermittlung hat als Berechnung des Wiederbeschaffungszeitwertes der Haltungen und Schächte zu erfolgen.

Die Gemeinde Barleben ist für Ausbau, Betrieb und Unterhaltung der Regenentwässerung in ihrem Gemeindegebiet zuständig. Somit machte sich eine gesonderte Bewertung des Anlagevermögens erforderlich.

In der Gemeinde wurde ein Bewertungshandbuch mit Stand Juli 2012 erarbeitet. Hierzu erstellt wurden Anlagen entsprechend der Anlagegüter (Bsp. Infrastruktur, Gebäudebewertung, Spielplätze udgl.). So auch für die Bewertung der Regenwassereinrichtungen mit Datum vom 17.01.2012.

Zur Bewertung der Regenentwässerung wurde durch die Gemeinde die Fa. MUTING beauftragt. Bewertungsgrundlagen bildeten die Ergebnisse der Befahrungen durch Eagle Eye, die Übersichten der Abwasseranlagen des WWAZ und die Vermessungsunterlagen.

Die zu bewertenden Straßen wurden von der Gemeinde vorgegeben.

Die zur Preisermittlung notwendigen Einheitspreise wurden dem Katalog „Einheitspreise für Bauleistungen“ des WEKA-Verlages entnommen und soweit es erforderlich war, um fehlende Preise resultierend aus den Erfahrungswerten der MUTING ergänzt.

Konnten die Baujahre bei einigen Straßen nicht mehr schlüssig ermittelt werden (ursächlich hierfür abgelaufene Aufbewahrungsfristen oder unvollständige Dokumentationen von Erschließungsträgern) wurde sich, im Einverständnis mit der Gemeinde, auf das Baujahr 1999 geeinigt.

Für die vorhandenen Sonderbauwerke (RRB und Pumpstation) wurde zur Bewertung eine Auswertung vorhandener Rechnungen vorgenommen und ein Durchschnittswert ermittelt.

Wenn nicht anders möglich, so auch bei der Bewertung der Rigolen, wurde das Näherungsverfahren angewendet, da es nicht möglich war eine genaue Bestandsaufnahme durchzuführen. Der angesetzte Wert der Stärke der Anlagen wurde auf 1,0 m festgelegt, Ausgangspunkt hierfür waren Schachtungsarbeiten an anderen Baumaßnahmen.

Zur Festlegung der Lebensdauer von Leitungen wurde die „Leitlinie zur Durchführung dynamischer Kostenvergleichsrechnungen“ herangezogen. Die Spanne liegt hier zwischen 50 und 80 Jahren.

Die BewRL gibt in ihrer Anlage eine Nutzungsdauer vor, die in einer Spanne von 40 bis 60 Jahre liegt. Die Gemeinde entschied sich für eine Nutzungsdauer von 60 Jahren für Abwasserkanäle. Dementsprechend erfolgten auch die Abschreibungen.

Die Anschaffungswerte setzen sich aus den Kosten für die Haltung und den Schacht zzgl. der Planungsleistungen zusammen.

Die der Berechnung zugrunde gelegten Einheitspreise entstammen Durchschnittsberechnungen und Erfahrungswerten des Ingenieurbüros aus durchgeführten bzw. baubegleiteten Baumaßnahmen. Ermittelt wurden Einheitspreise der einzelnen Positionen die erforderlich sind zur Herstellung von Haltung und Schacht. Gleiches gilt für die Kostenermittlung der Gräben in Ebendorf und Meitzendorf. Die Preise für das RRB wurden dem entsprechenden Leistungsverzeichnis (Angebot/Rechnung) der Gemeinde aktuell für die betreffenden Positionen entnommen.

Die Berechnung der Honorarkosten ergibt sich aus den ermittelten Kosten des Ersatzwertverfahrens für Haltung und Schacht. Dieser Betrag wurde als Grundlage – den sogenannten anrechenbaren Kosten – der Honorarermittlung zugrunde gelegt. Des Weiteren wurde für alle Objekte die Zone II, Mindestsatz, für die örtliche Bauüberwachung 2,5 % der AK und einer Nebenkostenpauschale von 4 % angesetzt. Das so ermittelte Honorar wurde prozentual auf die einzelnen Haltungen umgelegt.

In der Anbu wurde jede wertmäßig ermittelte Haltung mit einer Haltungsnummer versehen und zusätzlich zur Anlage-Nummer eine Anlagenunter-Nummer zugeordnet.

Sonderbauwerke wie Regenrückhaltebecken, Durchlassbauwerke und Vorfluter wurden gesondert bewertet. Für alle Einrichtungen wurde eine einheitliche Nutzungsdauer von 60 Jahren angenommen.

Im Einzelnen ergab die durchgeführte stichprobenweise Prüfung Folgendes:

Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, erarbeitet durch die MUTING – Ersatzwertverfahren -, waren lückenlos und schlüssig nachvollziehbar.

Für die OS Meitzendorf wurden 16 Straßen und 1 RRB, für die OS Ebendorf 22 Straßen und ein Sonderbauwerk und für die OS Barleben 8 Straßen und die Rigolenschächte im Ersatzwertverfahren bewertet. Im Rahmen der Einzelfallprüfung, je Ortschaft anteilig 30 bis 50 % vom Gesamtvolumen, ergaben sich keine Beanstandungen. Offene Positionen und Feststellungen wurden im Prüfungsverlauf mit dem Fachamt geklärt und entsprechende Änderungen in der Anbu vorgenommen.

Einige Objekte, die die Muting im Ersatzwertverfahren bewertet hatte, wurden durch das Fachamt konkretisiert, indem die vorhandenen AHK (aus KGE-Verträgen) zur Bewertung

herangezogen wurden und eine dementsprechende Neubewertung erfolgte. Die so konkret ermittelten Werte wurden in die Anbu aufgenommen.

Für die übrigen Straßen und Objekte erfolgte die Bewertung entsprechend den Vorgaben der BewRL nach den Anschaffungs- und Herstellungskosten, erarbeitet durch die Verwaltung.

Auch für diese Bewertungsform wurden im Rahmen der Prüfung Stichproben in den drei Ortschaften durchgeführt. Die zur Prüfung vorgelegten Unterlagen waren hinsichtlich ihrer Prüffähigkeit in einem übersichtlichen und gutem Zustand und schlüssig nachzuvollziehen.

Geprüft wurden die in den Bewertungsakten anhand der Rechnungen zusammengestellten Werte der einzelnen Anlagegüter mit den Angaben in der Anlagenbuchhaltung. Geprüft wurden nicht nur die Höhe der Bewertung, sondern auch die angegebenen Nutzungsdauern und die Abschreibungen.

Gebäudebewertung

Wie bereits im Rahmen der Prüfung der Eröffnungsbilanz der Gemeinde Barleben festgestellt, war eine Prüfung des Anlagevermögens – Gebäude – nicht möglich, da durch die Verwaltung keine prüffähigen Bewertungsunterlagen vorgelegt werden konnten.

In Absprache mit der Verwaltung wurde sich darauf verständigt, dass die gesamte Gebäudebewertung einschließlich Nebengelassen und Außenanlagen zum Jahresabschluss 31.12.2010 prüffähig vorliegt.

Nach einer durchgeführten Zwischenprüfung in 2012 musste festgestellt werden, dass die vom beauftragten Gutachter erstellten Gebäudebewertungsakten nicht dem tatsächlichen stand entsprachen. Die stichprobenweise eingesehenen Unterlagen waren lücken- und fehlerhaft sowie teilweise unvollständig. Gemeindeeigene Festlegungen, wie Nutzungsdauern usw. wurden nicht berücksichtigt. Diese Tatsache machte es erforderlich, dass auf der Grundlage der vom Gutachter erstellten Unterlagen eine erneute Überarbeitung durch die Verwaltung vorgenommen werden musste.

Im Ergebnis der nunmehr für den JAB 31.12.2010 durchgeführten Nachprüfung der Gebäudebewertung stellt sich die Lage wie folgt dar:

Diese Bewertungsakten wurden zur Grundlage der nunmehr durchgeführten Prüfung des Anlagevermögens – Gebäude und Außenanlagen – genommen.

Um die bisher vorhandenen Fehlerquellen überwiegend ausschließen zu können erfolgte eine Prüfung zu 80 % des gesamten Gebäudebestandes.

Aufgrund der vorgelegten Unterlagen ist von folgendem Gebäudebestand in der Gemeinde auszugehen:

	Hauptgebäude	Nebengelass
Barleben	27	6
Ebendorf	8	8
Meitzendorf	8	5
Gesamt:	43	19

Ob es sich hierbei um alle Gebäude handelt, die sich im Gemeindebesitz befinden, war nicht zu ermitteln. Ein Nachweis der Vollständigkeit der gemachten Angaben fehlte.

Bei der Gebäudebewertung erfolgte, sofern die AHK nicht mehr zu ermitteln waren, die Bewertung auf der Grundlage der NHK 2000. Hierbei handelt es sich um rd. 60 % des gesamten Gebäudebestandes. Im Übrigen wurden die Herstellungskosten zugrunde gelegt.

Gleichlautend wurde auch bei den Nebengelassen verfahren. In den Fällen, wo bei den Außenanlagen keine AHK mehr zu ermitteln waren, erfolgten die Wertermittlungen nach festgelegten Prozentsätzen.

Des Weiteren ergab die Prüfung, dass die teilweise falschen bzw. unterschiedlichen Nutzungsdauern für gleiche Vermögensgegenstände korrigiert und den gemeindeeigenen Festlegungen angepasst wurden.

Gewährte Zuwendungen wurden den entsprechenden Anlagegütern, so wie es korrekt ist, direkt zugeordnet. Die angegebenen Nutzungsdauern des Vermögensgegenstandes stimmten mit den Abschreibungsjahren der Sonderposten überein.

Ein Nachweis, ob alle in der Gemeinde eingegangenen Zuweisungen und Zuschüsse in der Anbu vollständig erfasst sind, konnte durch die Gemeinde nicht erbracht werden.

Des Weiteren erfolgte eine stichprobenweise Prüfung der maßnahmebezogenen Zuweisungen und Zuschüsse hinsichtlich der Richtigkeit der daraus gebildeten Sonderposten.

Als Nachweis wäre die Vorlage folgender Unterlagen erforderlich gewesen

- der Zuwendungsbescheid
- Zahlungsnachweise
- der Verwendungsnachweis
- Anerkenntnisbescheid des Zuwendungsgebers
- evtl. Auszug aus den jeweiligen Jahresrechnungen der betreffenden Hj.

Als Nachweiskopie wurden nur einzelne Teile dem Vorgang zugeordnet.

Es lag entweder nur der VN oder die Eingangsbestätigung des Zuwendungsgebers oder nur ein Änderungsbescheid oder Zahlungsnachweise oder Abschlussvermerke mit Zahlungsmittelteilung über die Schlusszahlung der Zuwendung vor. Als Nachweis über die Höhe der Zuwendung wurden ganze Prüfberichte von Jahresrechnungen kopiert aus denen die Summe der Höhe der FM hervorgeht. Dies kann zukünftig vermieden werden, wenn mit Beginn einer Maßnahme auch der Zuwendungsbescheid (Kopie reicht aus) an einer zentralen Stelle gesammelt wird.

Um zu klären, ob es sich bei der gewährten Zuwendung um eine Investition handelt für die ein Sonderposten zu bilden ist, wäre es unbedingt erforderlich gewesen, die Zuwendungsbescheide einzusehen. Nur hieraus ist ersichtlich, was der Zuwendungsgeber mit seiner Förderung konkret beabsichtigt.

Im Rahmen der Nachweisführung durch die Verwaltung wäre Folgendes zu beachten gewesen:

Es ist zu erläutern, ob es sich bei den gewährten Zuweisungen und Zuschüsse um Herstellungs- oder Erhaltungsaufwand handelt, da Sopos grundsätzlich nur für investive Maßnahme gem. Pkt. 5.19 BewRL zu bilden sind.

Des Weiteren ist zu klären, ob es um eine Erstherstellung, Zweitherstellung (da vollverschlossener VG) oder Wesensänderung des VG handelt. Treffen diese Voraussetzungen für eine bauliche Maßnahme nicht zu, so handelt es sich um sofort abzugsfähigen Erhaltungsaufwand und ist somit nicht aktivierungsfähig. Bei Wohngebäuden sollte eine über den bisherigen Zustand hinausgehende Verbesserung vorliegen. Faustregel: 3 von 4 der wesentlichen Gebrauchswertbereiche – Heizung, Sani, Elektro, Fenster – sollten von einem z.B. einfachen Standard auf einen mittleren Standard angehoben werden. Es handelt sich immer um eine Einzelfallentscheidung, wenn mehrere Komponenten zutreffen. Die Entscheidung ist durch die Verwaltung immer zu begründen.

Ob eine derartige Prüfung von Seiten der Verwaltung für alle aus Fördermitteln resultierenden Sopos durchgeführt wurde, ist aus den vorgelegten Unterlagen nicht ersichtlich und ist auch zu bezweifeln, da im Rahmen der Stichprobenprüfung festzustellen war, dass oftmals die Begriffe Erneuerung (beispielsw. Kiga/Krippe, Schaubäckerei Barleben, Friedhof Ebendorf usw.) und Umbau/Sanierung/Wiederherstellung (beispielsw. Altes FFW-Gebäude Meitzendorf, Buswartehalle Meitzendorf usw.) verwendet wurden.

Ob alle in der Vermögensrechnung enthaltenen Sonderposten (resultierend aus Fördermitteln) ausschließlich auf Investitionsmaßnahmen basieren, kann im Rahmen der Prüfung nicht bestätigt werden.

Hinweis zur künftigen Beachtung:

Für die künftige Nachweisführung ab dem Jahr 2011 sollten unbedingt in der Verwaltung Regelungen getroffen werden, dass mit Beginn einer geförderten Maßnahme die Zuwendungsbescheide an einer zentralen Stelle (in Kopie) aufbewahrt werden, um eine lückenlose Nachweisführung zu sichern. Als zentrale Stelle hierfür könnte die Buchhaltung angesehen werden. Die betreffenden Fachämter erhalten zwar zur weiteren Berücksichtigung und Bearbeitung die Zuwendungsbescheide ebenfalls, jedoch ist dann wieder keine zentrale Aufbewahrung gewährleistet, da Zuwendungen an den Hochbau, Tiefbau und das Serviceamt (FFW-Fahrzeuge beispielsweise.) aber auch an das Unternehmerbüro gehen können. Mit dem Vorliegen der Zuwendungsbescheide ist auch bereits die Entscheidung durch die Verwaltung zu treffen, ob es sich um eine Investition handelt und somit eine Sopo-Bildung erforderlich ist oder die Förderung für einen Erhaltungsaufwand gewährt wurde.

Betriebsvorrichtungen - Spielplätze

Die Gemeinde verfügt, ausgehend von den vorgelegten Unterlagen, über 16 Spielplätze/Bolzplätze/Skateranlagen.

Eine stichprobenweise Prüfung erfolgte für ausgewählte Objekte aller Ortschaften.

Die vorgelegten objektbezogenen Unterlagen waren detailliert und übersichtlich erstellt. Sie

enthielten die einzelnen Anlagegüter beginnend mit der Spielgeräteausrüstung bis hin zur Möblierung und den Außenanlagen. Zu den Einzelangaben wie Bezeichnung, Lieferant/Hersteller, Rechnungsdatum und Nettokosten wurden prozentual eventuell angefallene Frachtkosten, Montagekosten unter Berücksichtigung gewährter Nachlässe hinzugerechnet. Hieraus ergaben sich die AHK pro Anlagegut. Die unterschiedlichen Nutzungsdauern fanden entsprechend der gemeindeeigenen Festlegungen Berücksichtigung.

Die Spielgeräte selbst wurden unter Betriebsvorrichtungen bilanziert. Die Herstellung und Bepflanzung der Außenanlage sowie die vorhandenen Zaunanlagen wurden unter „bauliche Anlagen des Infrastrukturvermögens“ erfasst. Bänke, Papierkörbe udgl. als Betriebs- und Geschäftsausstattung.

Den sachbezogenen Erläuterungen zum Bewertungsvorgang war zu entnehmen, dass einige Spielplätze im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen durch den Erschließungsträger errichtet und anschließend der Gemeinde kostenfrei übergeben wurden.

Aufgrund dessen wurde durch die Gemeinde schriftlich festgelegt, da vom Erschließungsträger keine Rechnungen zu den AHK vorliegen, auf die Ermittlung von Vergleichswerten zu verzichten. Dies wurde begründet mit der nicht gegebenen Wirtschaftlichkeit und Wesentlichkeit des Anlagegutes. Die betreffenden Vermögensgegenstände wurden mit 1,00 € Erinnerungswert bilanziert. Ebenfalls wurde auf die Bildung eines Sonderpostens verzichtet.

Ausgehend von der BewRL sind auch derartige Anlagegüter mit den AHK zu bewerten, wenn diese nicht zur Verfügung stehen, ist eine entsprechende Ersatzbewertung heranzuziehen. Ebenfalls nicht korrekt ist die Festlegung hinsichtlich der Sonderposten, diese sind zur Refinanzierung des Gegenstandes erforderlich.

5. Wiedergabe des Bestätigungsvermerks und Schlussbetrachtung

Die Rechnungsprüfung hat den Jahresabschluss - bestehend aus Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Vermögensrechnung (Bilanz) und Anhang der Gemeinde für das Haushaltsjahr 1. Januar bis 31. Dezember 2010 geprüft. In die Prüfung wurde die Buchführung einbezogen. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den gemeinderechtlichen Vorschriften von Sachsen-Anhalt und den ergänzenden Bestimmungen der Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen liegen in der Verantwortung der Gemeinde. Die Aufgabe der Rechnungsprüfung ist es, auf der Grundlage der durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben.

Die Jahresabschlussprüfung wurde nach § 141 Abs. 1 KVG LSA vorgenommen. Danach hat das Rechnungsprüfungsamt den Jahresabschluss mit allen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage sowie der Verbindlichkeiten der Gemeinde darstellen. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld der Gemeinde sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresabschluss überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen des Bürgermeisters der Gemeinde sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses. Die Rechnungsprüfung ist der Auffassung, dass die Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für die Beurteilung bildet.

Die Gemeinde hat die Möglichkeit nach § 54 GemHVO Doppik die unterlassenen Ansätze oder die Wertansätze der Eröffnungsbilanz zu berichtigen. Die Gemeinde Barleben hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Die Berichtigung der Wertansätze der Eröffnungsbilanz erfolgte nun im Wesentlichen zum Jahresabschluss 2010.

Auf Grund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss zum 31.12.2010, nach unserer Beurteilung den gesetzlichen Vorschriften und den sie ergänzenden Verordnungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage Gemeinde Barleben zum 31.12.2010.

Der Rechenschaftsbericht steht in Einklang mit der der vorgelegten Vermögensrechnung nebst Anhang. Die Risiken der zukünftigen Entwicklung wurden zutreffend dargestellt.

Haldensleben, den 16.04.2015



Gallert
Fachdienstleiterin



Oelze
Technische Prüferin



Lindenblatt
Prüferin